

# Wahlbekanntmachung

## für die Wahl des Kreistages, Stadtrates und der Ortschaftsräte am 09. Juni 2024

- Die oben bezeichneten Wahlen finden am Sonntag, dem 09.06.2024, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.
- Die Stadt ist in folgende 17 Wahlbezirke (WB) eingeteilt:

WB-Nr.	Wahllokal / Bezeichnung und Anschrift	barrierefrei ja / nein
1	<b>Seniorenclub Kemberg</b> , Leipziger Str. 6, 06901 Kemberg	ja
2	<b>Grundschule Kemberg</b> , Schulstraße 8, 06901 Kemberg	ja
3	<b>Gemeinde- und Sportzentrum</b> , Bahnhofstr. 75a, OT Bergwitz	ja
4	<b>Kulturraum der Feuerwehr Lubast</b> , Lubaster Str. 1, OT Lubast	ja
5	<b>Bürgerhaus Dorna</b> , Dornaer Dorfstraße 40, 06901 Kemberg, OT Dorna	ja
6	<b>Gemeindeobjekt Globig-Bleddin</b> , Wartenburger Straße 52, Kemberg, OT Globig	nein
7	<b>Turnhalle Dabrun</b> , Dabruner Schulstr. 2, OT Dabrun	ja
8	<b>Kulturzentrum Eutzsch</b> , Eutzscher Dorfstr. 3, 06901 Kemberg, OT Eutzsch	nein
9	<b>Feuerwehr Rackith-Lammsdorf</b> , Lammsdorf 53, 06901 Kemberg, OT Lammsdorf	ja
10	<b>Dorfgemeinschaftshaus Radis</b> , Radiser Bahnstraße 18a, Kemberg, OT Radis	ja
11	<b>Gemeindezentrum Rotta</b> , Am Gemeindezentrum 9, Kemberg, OT Rotta	ja
12	<b>Bürgerhaus Schleesen</b> , Unter den Linden 1, Kemberg, OT Schleesen	nein
13	<b>Dorfgemeinschaftshaus Selbitz</b> , Selbitzer Dorfstraße 35a, Kemberg, OT Selbitz	ja
14	<b>Dorfgemeinschaftshaus Uthausen</b> , „Alte Schule“, Uthausener Straße 6, OT Uthausen	nein
15	<b>Mehrzweckhalle/Sporthalle Wartenburg</b> , Sportlerweg 4, Kemberg, OT Wartenburg	ja
16	<b>Briefwahllokal Stadtverwaltung Kemberg</b> (1. Etage) Burgstr. 5, 06901 Kemberg	ja
17	<b>Briefwahllokal Stadtverwaltung Kemberg</b> (Erdgeschoss) Burgstr. 5, 06901 Kemberg	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 13.00 Uhr in der Stadt Kemberg, Burgstr. 5, 06901 Kemberg zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwas Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Kreistagswahl, Stadtratswahl und der Ortschaftsratswahl

- hat jeder Wahlberechtigte drei Stimmen;
- müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
- können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
- können die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jeder Unterschriftensammlung verboten (§ 35 KWG LSA).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kennzeichnet er die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.
- Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

8. Jeder Wähler kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme gibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

Kemberg, 22.05.2024

### Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 27.05.2024 abzunehmen am: 10.06.2024

an den in der Hauptsatzung Kemberg bestimmten Bekanntmachungsstellen



*[Handwritten Signature]*  
Kirschke-Fricke  
Wahlleiterin